

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 33

Donnerstag, den 31. März

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Ausnahmezustand, S. 141. — Bekanntmachung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, S. 143.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung, betreffend den Ausnahmezustand.

Nachdem durch die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. und 26. März 1921 die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Bezirk Groß-Hamburg einschließlich der preussischen Teile dieses Bezirks nötigen Maßnahmen erlassen und auf das gesamte Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des Amtes Nibebüttel sowie auf die preussischen Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn ausgedehnt worden sind, treten die auf Grund des Artikels 48 Abs. 4 der Reichsverfassung erlassenen einstweiligen Maßnahmen des Senats außer Kraft. Die Bekanntmachung des Senats über Verhängung des Ausnahmezustandes vom 23. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137) wird daher aufgehoben.

Die bisher vom Regierungskommissar erlassenen Verordnungen bleiben in Kraft.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. März 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung

über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 708) bzw. der Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom

5. März 1921 (Nr. 8010 Reichs-Gesetzbl. S. 222) wird, nachdem die Landeszentralbehörde festgestellt hat, daß im Gebiet des Landes Hamburg die Anzahl der Empfänger von Erwerbslosunterstützung in der Regel mehr als $1\frac{1}{2}\%$ der Bevölkerung beträgt, für das Hamburgische Staatsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

Jeder Arbeitgeber hat diejenigen Arbeitnehmer zu entlassen, welche

1. nicht auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind,
2. am 1. August 1914 oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe oder als Vergarbeiter berufsmäßig tätig waren,
3. seit dem 1. August 1914 von einem nicht zu Groß-Hamburg gehörenden Orte zugezogen sind.

In den Fällen der Ziffer 3 darf die Entlassung nicht erfolgen, wenn der Arbeitnehmer schwerbeschäftigt ist oder am 31. März 1919 in Groß-Hamburg mit seiner Familie einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und noch führt oder wenn er am 1. August 1914 als Reichsdeutscher seinen Wohnsitz im Auslande oder in Teilen des Reichsgebiets hatte, die seitdem vom Deutschen Reich abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile ihm infolge von Maßnahmen fremder Mächte verwehrt oder für ihn aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist.

Als Groß-Hamburg werden alle mit Hamburg im Vorortverehr stehenden Ortschaften angesehen.

Für den Demobilisierungsausschuß der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande und Bergedorf finden die Bestimmungen bezüglich Groß-Hamburgs sinngemäße Anwendung.

§ 2

Die Entlassungspflicht bezieht sich nicht auf:

1. die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltangehörigen,
2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
4. Vergarbeiter,
5. Gefinde,
6. Bühnen- und Orchestermitglieder.

§ 3

Soweit nach diesen Vorschriften Entlassungen vorzunehmen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist. Das Vorliegen einer unbilligen Härte für den Arbeitnehmer kann nicht daraus hergeleitet werden, daß an seinem zuständigen Wohnorte Arbeitslosigkeit in seinem Berufszweige herrscht.

Die Ausnahmen können sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer beantragt werden. Ausnahmeanträge sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Kündigung beim zuständigen Demobilisierungsausschuß einzureichen.

Über die Ausnahmegehalte entscheidet der zuständige Demobilisierungsausschuß.

Wird ein Ausnahmegehalt genehmigt, so kann aus der Tatsache, daß der Arbeitnehmer unter die Bestimmung des § 1 fällt, kein Entlassungsgrund hergeleitet werden.

§ 4

Ein die Bewilligung im Einzelfalle abweichender Bescheid des Demobilisierungsausschusses wird dem Arbeitnehmer zugestellt. Dem Arbeitgeber wird eine Abschrift des Bescheides mitgeteilt.

Der ablehnende Bescheid kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilisierungskommissar angefochten werden. Der Demobilisierungskommissar entscheidet endgültig.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderliche Kündigung ist sofort für den ersten zulässigen Termin auszusprechen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder vertragmäßige, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber eine zweiwöchige.

Im Wege der Ausnahmegewilligung — vgl. § 3 — kann die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Kündigung hinausgeschoben werden.

Solange eine Entscheidung des Demobilisierungskommissars nach § 4 noch zulässig ist, ruht die Kündigungsfrist.

§ 6

Vor der Kündigung hat der Arbeitgeber den Arbeiterrat (Angestelltenrat) oder, wo ein solcher nicht besteht, den Betriebsrat (Betriebsobmann) zu hören. An die Stelle dieser Vertretungen treten in den durch § 62 des Betriebsrätegesetzes festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Arbeitnehmer. Wo weder ein Arbeiterrat (Angestelltenrat) noch ein Betriebsrat (Betriebsobmann) noch eine der letztgenannten Vertretungen besteht, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Arbeiter (Angestellten).

§ 7

Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Kündigung gemäß § 5 vorsätzlich nicht nach, so macht er sich der Zuwiderhandlung im Sinne des § 19 dieser Verordnung schuldig.

Der Demobilisierungsausschuß ist in diesem Falle berechtigt, an seiner Stelle die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der Frist des § 5 Abs. 1 Satz 2 auszusprechen. Die Vorschriften des § 6 finden entsprechende Anwendung. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung wie die vom Arbeitgeber ausgesprochene. Die Wirkung tritt mit der Zustellung in Kraft.

Dem Arbeitgeber ist eine Abschrift des Kündigungsschreibens mitzuteilen.

§ 8

Eine nach § 7 vom Demobilisierungsausschuß ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilisierungskommissar Hamburg angefochten werden. Der Demobilisierungskommissar entscheidet endgültig.

Die Beschwerde nach Abs. 1 findet nicht statt, soweit der Demobilisierungskommissar bereits nach § 4 die Bewilligung einer Ausnahme abgelehnt hat.

§ 9

Arbeitnehmer, denen gemäß §§ 5 oder 7 dieser Anordnung gekündigt ist, können in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an ihrem bisherigen Wohnort gemietet haben, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 10

Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatort fahren, bekommen für ihre Person und abgebenen-

falls für ihre Familie bei Vorlage des polizeilichen Meldecheinens und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung die Kosten der Beförderung an ihren Heimatort durch die zuständige Stelle ersetzt.

Die zuständige Stelle ist

für Hamburg: Reisenteilung der Behörde für das Arbeitsamt,

für die Stadt Bergedorf: der Magistrat,

für das Gebiet der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande: die Gemeindevorsitzenden.

Arbeitnehmer, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, stehen die Rechte aus Abs. 1 nicht zu.

§ 11

Die in § 1 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Arbeitnehmer dürfen von keinem Arbeitgeber in Dienst genommen werden. Die in § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arbeitnehmer dürfen nur als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe oder als Bergarbeiter angestellt werden.

Im übrigen dürfen Arbeitgeber in einem innerhalb Hamburg gelegener oder von dort unmittelbar geleiteten Betriebe zur Beschäftigung nur solche Personen einstellen, die bereits am 31. Juli 1914 ihren Wohnsitz in Groß-Hamburg gehabt haben.

Das Verbot der Einstellung Auswärtiger gilt nicht, soweit der Arbeitgeber nach der Verordnung über Einstellung usw. gewerblicher Arbeiter vom 4. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 8) und nach der Verordnung über die Einstellung usw. der Angestellten vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 100) einschließlich der dazu ergangenen Änderungen und Nachträge zur Einstellung des Auswärtigen verpflichtet ist.

§ 12

In einzelnen Erwerbszweigen, in welchen ein dringender Bedarf an Arbeitskräften besteht, welcher auch durch Heranziehung von Groß-Hamburger Arbeitskräften anderer Verufe nicht gedeckt werden kann, können allgemeine Ausnahmen durch den Demobilisationsausschuß Hamburg gestattet werden. Die Ausnahmen können wieder aufgehoben werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

§ 13

Die Einstellung eines Auswärtigen darf fernur erfolgen, wenn dieser

1. eigener Haushaltsangehöriger des Arbeitgebers ist oder zugleich mit der Einstellung wird,
2. Schwerbeschädigter ist,
3. mindestens seit dem 1. April 1919 in Groß-Hamburg mit Verwandten auf- oder absteigender Linie oder mit seinem Ehegatten eine gemeinschaftliche Wohnung bewohnt, deren Inhaber er selbst oder eine der genannten Personen ist,
4. bei Kriegsausbruch seinen Wohnsitz als Reichsdeutscher im Auslande oder an einem Orte hatte, wohin ihm die Rückkehr infolge Maßnahmen feindlicher Mächte verweigert ist.

§ 14

Soweit nach diesen Vorschriften Auswärtige nicht eingestellt werden dürfen, können weitere Ausnahmen nur gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Verhinderung der Einstellung in Groß-Hamburg eine unbillige Härte für den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber darstellen würde. Das Vorliegen einer unbilligen Härte kann nicht daraus hergeleitet werden, daß am Heimatort des Auswärtigen Arbeitslosigkeit in seinem Berufsbranche herrscht. Die Ausnahmen können von dem Arbeitgeber oder dem Auswärtigen beantragt werden. Über die Ausnahmeanträge entscheidet der Demobilisationsausschuß Hamburg.

§ 15

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Demobilisierungsausschuß und seinen Organen die erforderliche Auskunft zu erteilen und glaubhaft zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Personalien der nach § 1 zu entlassenden Arbeitnehmer, ferner den Tag ihres Austritts sowie die Angabe, auf Grund welcher Ziffer des § 1 die Entlassung erfolgt, dem Demobilisierungsausschuß sofort nach erfolgter Kündigung mitzuteilen.

Wer auf diese Weise Kenntnis von Geschäfts-, Betriebs- oder persönlichen Verhältnissen erlangt, ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.

§ 16

Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses ist befugt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu M 100 androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen.

Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Die Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, für die nach § 1 entlassenen Arbeitnehmer die gleiche Anzahl Erwerbslose einzustellen. Hierfür haben sie sich der Vermittlung des zuständigen, nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweises zu bedienen.

§ 18

Arbeitgeber, die der Anordnung des § 17 zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeitskraft verweigern, können vom Demobilisierungsausschuß für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu M 3000 belegt werden. Dem Arbeitgeber steht binnen einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den Demobilisierungskommissar zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 19

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit sie nicht nach § 18 mit einer Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M 10000 oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die ohne die nach § 14 vorgeschriebene Erlaubnis vorsätzlich Personen einstellen, deren Einstellung nach dieser Verordnung verboten ist. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des zuständigen Demobilisierungsausschusses ein.

§ 20

Auf Körperschaften des öffentlichen Rechts findet diese Verordnung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht und die Erlaubnis zur Einstellung Auswärtiger den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt. Neben ihnen stehen jedoch auch dem Demobilisierungsausschuß die Rechte des § 15 zu.

Die Vorschriften der §§ 18 und 19 gelten nicht.

§ 21

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die Bekanntmachung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 15. Mai 1920 (Amtsblatt Nr. 104 S. 691) und über

das Verbot der Einweisung Auswärtiger vom 27. August 1919 (Amtsblatt Nr. 204 S. 1509) außer Kraft.

§ 22

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Hamburg, den 31. März 1921.

Der Demobilisierungsausschuß Hamburg.
Der Demobilisierungsausschuß der Land-
herrenschaften der (Heft- und Marsch-
lande und Bergedorf.